



Inhalt	Seite
Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förmli. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 3 Westend“ zw. Holzapfel-, Westendstr., Theresienhöhe u. Schwanthalerstr. v. 3. Jan. 2007	17
Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förmli. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 5 Westend“ zw. Ganghofer-, Westend-, Ligsalz- u. Schwanthalerstr. v. 3. Jan. 2007	17
Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förmli. Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 9 Westend“ zw. Ganghofer-, Schwanthaler-, Ligsalz- u. Tullbeckstr. v. 3. Jan. 2007	18
Satzung z. Aufhebung d. Satzung üb. d. förmli. Festlegung d. Ersatz- u. Ergänzungsgebietes Hansastr. östl., Bahnlinie München-Lenggries westl., südl. d. Tübinger Str. (Teilfläche d. Bebauungsplans Nr. 1666) - Block 65 Westend - v. 3. Jan. 2007	18
Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.02.2007 mit 08.03.2007 Stadtbez. 15 Trudering - Riem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1758 c Truderinger Str. (südl.), Friesenstr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1758 a)	18
Straßenbenennung	19
Bekanntgabe d. SWM Versorgungs GmbH - Berichtigung - Ergänzende Bedingungen d. SWM Versorgungs GmbH (SWM) f. d. Grund- u. Ersatzversorgung v. Haushaltskunden mit Elektrizität aus d. Niederspannungsnetz (Anlage z. StromGVV)	19
Bundesgartenschau München 2005; Bekanntmachung nach § 65 Abs. 2 GmbHG	19
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	19
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	19
Verlust eines Dienstausweises	20
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	20

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 3 Westend“ zwischen Holzapfel-, Westendstraße, Theresienhöhe und Schwanthalerstraße vom 3. Januar 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 3 Westend“ zwischen Holzapfel-, Westendstraße, Theresienhöhe und Schwanthalerstraße vom 01.02.1980 (MüABl. S. 48) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. November 2006 beschlossen.

München, 3. Januar 2007

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 5 Westend“ zwischen Ganghofer-, Westend-, Ligsalz- und Schwanthalerstraße vom 3. Januar 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 5 Westend“ zwischen Ganghofer-, Westend-, Ligsalz und Schwanthalerstraße vom 03.07.1989 (MüABl. S. 294) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. November 2006 beschlossen.

München, 3. Januar 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Block 9 Westend“ zwischen
Ganghofer-, Schwanthaler-, Ligsalz und Tulbeckstraße
vom 3. Januar 2007**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 9 Westend“ zwischen Ganghofer-, Schwanthaler-, Ligsalz und Tulbeckstraße vom 01.02.1980 (MüABl. S. 53) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. November 2006 beschlossen.

München, 3. Januar 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Ersatz- und Ergänzungsgebietes HansasträÙe östlich,
Bahnlinie München-Lenggries westlich, südlich der Tübinger
Straße (Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1666) - Block
65 Westend -
vom 3. Januar 2007**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes HansasträÙe östlich, Bahnlinie München-Lenggries westlich, südlich der Tübinger Straße (Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1666) - Block 65 Westend - vom 26.08.1992 (MüABl. S. 277) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer

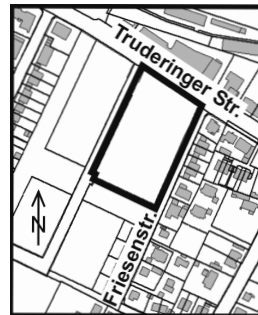
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23. November 2006 beschlossen.

München, 3. Januar 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8. Februar 2007 mit 8. März 2007**

Stadtbezirk 15 Trudering - Riem



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1758 c
Truderinger Straße (südlich),
Friesenstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1758 a)
- Allgemeines Wohngebiet und Kerngebiet -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) vom 8. Februar 2007 mit 8. März 2007, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

München, 18. Januar 2007 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Straßenbenennung im 20. Stadtbezirk Hadern

Beschluss vom 08.01.2007

Blumenauer Steg

EDV-Schreibweise: BLUMENAUER STEG

Straßenschlüsselnummer: 06533

Namensklärung:

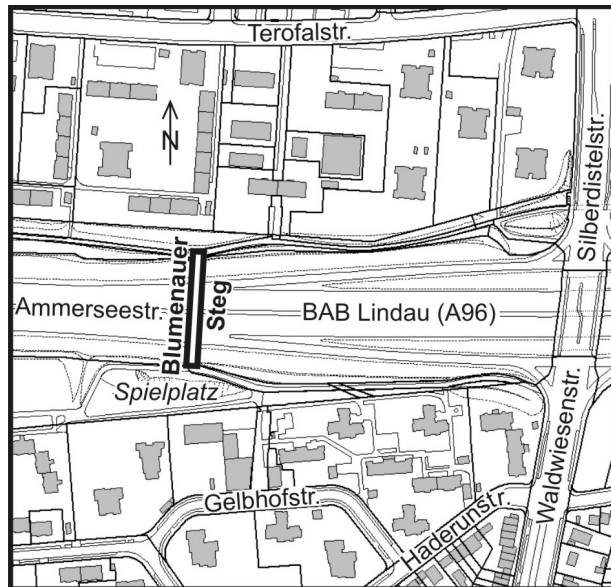
Blumenau, Bezeichnung für ein Siedlungsgebiet zwischen Pasing und Kleinhadern.

Verlauf:

Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Autobahn A 96 München-Lindau.

München, 22. Januar 2007

Kommunalreferat
Vermessungsamt



Bekanntgabe der SWM Versorgungs GmbH - Berichtigung -

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)

Erläuterungen:

Im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 36/2006 vom 29.12.2006 (S. 524) wurde die Neufassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV) bekannt gegeben. In Ziffer 3 Satz 4 der Anlage zur StromGVV wurde aufgrund eines Redaktionsversehens von "Erdgasversorgung" gesprochen.

Änderung der Anlage zur StromGVV:

In Ziffer 3 Satz 4 der Anlage zur StromGVV wird das Wort "Erdgasversorgung" durch das Wort "Elektrizitätsversorgung" ersetzt, das Wort "Netzbetreiber" wird durch das Wort "Verteilnetzbetreiber" ersetzt.

München, 12. Januar 2007

SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung nach § 65 Abs. 2 GmbHG

Bundesgartenschau München 2005 Gesellschaft mit beschränkter Haftung in München (AG München HRB 129889):

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich zu melden.

München, im Januar 2007

Der Liquidator

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 32	32377897	Krebs Maria
Geschäftsstelle 63	63302780	Spiesberger Gerhard
Geschäftsstelle 63	63302798	Spiesberger Gerhard
Geschäftsstelle 83	83010447	Staps NL Maria

Es wurde am 11.01.07 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.01.07 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 11.04.07, bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Januar 2007

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.10.06 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.01.07 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufge-

bot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
--	-------------------------	--------------------------------

Geschäftsstelle SM C1	1825645	Carelle Monique
Geschäftsstelle PB 023	23521859	Kont Ayse

München, 11. Januar 2007	Stadtsparkasse München Unternehmensbereich Recht
--------------------------	---

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10/2658, ausgestellt am 13.04.1994 für Herrn Franz Neumayer, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 10. Januar 2007	Sozialreferat Amt für Wohnen und Migration S-III-LG P
--------------------------	--

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Zuck, Rüdiger: Das Recht der Verfassungsbeschwerde. - 3., völlig überarb. Aufl.. - München: Beck, 2006. XXIV, 411 S. (NJW Praxis; 15) ISBN 978-3-406-46723-3 € 48.-

Das Werk informiert über das Recht der Verfassungsbeschwerde. Die Neuauflage bereitet sämtliche wichtigen Gesetzesänderungen und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsbeschwerde der letzten Jahre auf. Die gestiegene Bedeutung des von den Berichterstattern und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern geprägten Annahmeverfahrens steht dabei im Mittelpunkt. Weitere Schwerpunkte der Neuauflage liegen bei den Themen Anhörungsrüge, der Diskussion über die Einführung eines Anwaltszwangs bei der Verfassungsbeschwerde und der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Ausführlich erläutert das Buch die Anforderungen des Gerichts an Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde und die Fristenproblematik. Die Neuauflage beleuchtet Themen wie die Einstweilige Anordnung gemäß § 32 BVerfGG, das Verhältnis der Verfassungsbeschwerde zu sonstigen Rechtsbehelfen und das Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
